

Stellungnahme

des Spitzenverband Fachärzte Deutschlands e.V. (SpiFa) vom 4. Juni 2019

zum **Referentenentwurf** eines Gesetzes für bessere und
unabhängigere Prüfungen (MDK-Reformgesetz) vom 30. April 2019

Kontakt:

Spitzenverband Fachärzte Deutschlands e.V. (SpiFa)

Postfach 12 11 47, 10605 Berlin

Telefon: +49 30 – 40 00 96 31, Fax: +49 30 40 00 96 32

E-Mail: info@spifa.de

Registergericht: Amtsgericht Charlottenburg, Registernummer: VR 29131 B

Vorstand: Dr. med. Dirk Heinrich (Vorstandsvorsitzender), Dr. med. Axel Schroeder, Dr. med. Christian Albring, Dr. med. Hans-Friedrich Spies

Ehrenpräsident: Dr. med. Andreas Köhler

Hauptgeschäftsführer: RA Lars. F. Lindemann

Ordentliche Mitglieder des SpiFa

Akkreditierte Labore in der Medizin e.V. (ALM)



Bundesverband Ambulantes Operieren e.V.
(BAO)



Berufsverband Deutscher Anästhesisten e.V.
(BDA)



Bundesverband der Belegärzte e.V. (BdB)



Berufsverband Deutscher Internisten e.V. (BDI)



Berufsverband Deutscher Neurochirurgen e.V.
(BDNC)



Berufsverband Deutscher Nuklearmediziner e.V.
(BDNukl)



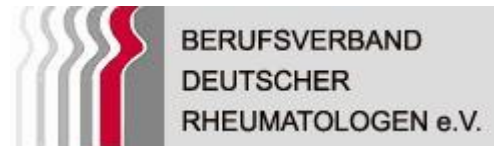
Bundesverband der Pneumologen e.V. (BdP)



Bundesverband Psychosomatische Medizin und
Ärztliche Psychotherapie e.V. (BDPM)



Berufsverband Deutscher Rheumatologen e.V.
(BDRh)



Berufsverband Niedergelassener Chirurgen e.V.
(BNC)



Berufsverband Niedergelassener Gastroentero-
logen Deutschlands e.V. (bng)



Berufsverband Niedergelassener Gynäkologi-
scher Onkologen in Deutschland e.V. (BNGO)



Berufsverband der Niedergelassenen Hämatolo-
gen und Onkologen in Deutschland e.V. (BNHO)



Bundesverband Reproduktionsmedizinischer
Zentren Deutschlands e.V. (BRZ)



Deutscher Berufsverband der Hals-Nasen-Ohrenärzte e.V. (BVHNO)



Berufsverband der Augenärzte Deutschlands
e.V. (BVA)



Berufsverband der Deutschen Dermatologen
e.V. (BVDD)



Berufsverband der Deutschen Urologen e.V.
(BvDU)



Berufsverband Deutscher Humangenetiker e.V.
(BVDH)



Berufsverband der Frauenärzte e.V. (BVF)



Bundesverband Niedergelassener Diabetologen
e.V. (BVND)



Bundesverband Niedergelassener Kardiologen
e.V. (BNK)



Berufsverband für Orthopädie und Unfallchirurgie
e.V. (BVOU)



Berufsverband der Rehabilitationsärzte
Deutschlands e.V. (BVPRM)



Deutscher Berufsverband der Fachärzte für
Phoniatrie und Pädaudiologie e.V. (DBVPP)



Deutscher Facharztverband e.V. (DFV)



Deutsche Gesellschaft für Mund-, Kiefer- und
Gesichtschirurgie e.V. (DGMKG)



Deutsche Gesellschaft der Plastischen, Rekon-
struktiven und Ästhetischen Chirurgen e.V.
(DGPRÄC)



Assoziierte Mitglieder

MEDI GENO Deutschland e.V. (MEDI)

NAV-Virchow-Bund – Verband der nieder-
gelassenen Ärzte Deutschlands e.V. (NAV)



INHALT

I. Vorbemerkungen.....	7
II. Erfüllungsaufwand.....	8
III. Maßnahmen des Gesetzes im Einzelnen	9
§ 115b – Ambulantes Operieren im Krankenhaus.....	9

I. Vorbemerkungen

Der Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) zur Reform für bessere und unabhängigere Prüfungen (MDK-Reformgesetz) sieht eine umfassende Reform des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen vor.

Zugleich sieht der Entwurf für ein MDK-Reformgesetz Maßnahmen zur Überprüfung des ambulanten Operierens im Krankenhaus vor.

Die Überführung des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen in einheitliche und selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie alle damit eingehenden gesetzgeberischen Maßnahmen werden begrüßt. Dies kann dazu beitragen, dass die angestellten Ärzte des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen ihre Tätigkeit unabhängig ausüben können und damit ihre Tätigkeit als freier Beruf nachhaltig gestärkt wird.

Der SpiFa begrüßt zudem den gesetzlichen Auftrag zur Überprüfung des Kataloges sowie der einheitlichen Vergütungen gemäß § 115b Absatz 1 SGB V ausdrücklich. Hierbei sind auch Kooperationen – ähnlich der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung (ASV) – mit gleichlangen „Spießen“ zwischen ambulanter und stationärer Versorgung denkbar.

Zugleich weist der SpiFa jedoch daraufhin, dass die gemäß § 115b Absatz 1a SGB V [neu] ausgewählten Organisationen ein maßgebliches Interesse an der **Aufrechterhaltung** der Sektorengrenze zwischen ambulanter und stationärer Versorgung haben und in der Vergangenheit es in der gemeinsamen Selbstverwaltung nicht haben erreichen können, dass eine ausschließlich am Wohl des Patienten orientierte Entscheidung der Fachärzte in Klinik und Praxis über die Frage, ob eine stationäre Versorgung notwendig oder eine ambulante ebenso bedarfsangemessen ist, getroffen wird. Jeweils für sich können die durch den Gesetzgeber adressierten Organisationen für sich nicht in Anspruch nehmen, die Interessen derer, die im Bereich zwischen stationärer und ambulanter Versorgung nach am Wohl des Patienten orientierten Versorgungsmöglichkeiten suchenden Ärztinnen und Ärzte zu vertreten.

II. Erfüllungsaufwand

Keine Anmerkungen

III. Maßnahmen des Gesetzes im Einzelnen

Die Maßnahmen des Referentenentwurfs zur Reform werden grundsätzlich begrüßt.

Die hier nun folgende Stellungnahme zu den Maßnahmen des Referentenentwurfs des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) im Einzelnen bezieht sich ausschließlich auf Regelungen des Referentenentwurfs, die eine unmittelbare Relevanz im Rahmen der ärztlichen Versorgung von Patienten durch Fachärzte in Klinik und Praxis haben. für die Fachärzte in Klinik und Praxis haben.

Artikel 1 – Änderungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

§ 115b – Ambulantes Operieren im Krankenhaus

Die Änderungen in § 115b gemäß vorliegendem Referentenentwurf sehen vor, dass auf Grundlage eines bis zum 31. März 2020 gemeinsam zu beauftragenden Gutachtens durch den GKV-Spitzenverband, die Deutsche Krankenhausgesellschaft sowie die Kassenärztlichen Bundesvereinigungen ein Katalog ambulant durchführbarer Operationen, sonstiger stationärsersetzender Eingriffe und Behandlungen sowie einheitliche Vergütungen für Krankenhäuser und Vertragsärzte dieser Leistungen zu vereinbaren ist.

Sollte das gemeinsam zu beauftragende Gutachten nicht bis zur Frist (31. März 2020) in Auftrag gegeben sein, hat das sektorenübergreifende Schiedsgremium auf Bundesebene gemäß § 89a SGB V den Inhalt des Gutachtenauftrags innerhalb von sechs Wochen festzulegen.

SpiFa:

Der SpiFa begrüßt den gesetzlichen Auftrag zur Überprüfung des Kataloges sowie der einheitlichen Vergütungen gemäß § 115b Absatz 1 SGB V ausdrücklich.

Zugleich weist der SpiFa daraufhin, dass die gemäß § 115b Absatz 1a SGB V [neu] ausgewählten Organisationen ein maßgebliches Interesse an der Aufrechterhaltung der Sektorgrenze zwischen ambulanter und stationärer Versorgung haben. Und jeweils für sich nicht in Anspruch nehmen können, die Interessen derer, die im Bereich zwischen stationärer und ambulanter Versorgung nach am Wohl des Patienten orientierten Versorgungsmöglichkeiten suchen.

Der SpiFa als Organisation, der insbesondere die Interessen der an der Schnittstelle ambulant und stationär tätiger Fachärzte in Klinik und Praxis vertritt, hat an der Aufrechterhaltung der Sektorengrenze zwischen ambulanter und stationärer Versorgung grundsätzlich kein Interesse.

Da es für die fachärztliche Versorgung von besonderer Bedeutung ist, begrüßt der SpiFa den vom Gesetzgeber verfolgten Ansatz, um zu einer einheitlichen Vergütung sowohl im ambulanten als auch stationären Versorgungsbereich für gleiche Leistungen zu kommen.

Der SpiFa schlägt daher, in § 115b Absatz 1a Satz 1 SGB V [neu] wie folgt vor:

„(1a) Der Spitzenverband Bund Krankenkassen, die Deutsche Krankenhausgesellschaft und die Kassenärztlichen Bundesvereinigungen geben bis zum 31. März 2020 ein gemeinsames Gutachten im Benehmen mit den maßgeblich verantwortlichen, medizinischen Organisationen der ärztlichen Berufsverbände in Auftrag [...]“

Auf der Grundlage des bereits bekannt gewordenen Arbeitspapiers der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur sektorenübergreifende Versorgung und der sich darin bereits abzeichnenden Tendenz einer zukünftigen Gesetzgebung zu einer institutionellen Öffnung der Krankenhäuser für die ambulante Versorgung soll bereits hier in der Stellungnahme zu diesem Gesetzgebungsverfahren darauf hingewiesen werden, dass nur dann, wenn eine am Patientenwohl ausgerichtete einheitliche Leistungsvergütung sowohl in der ambulanten, als auch in der stationären Versorgung für ärztliche Leistungen erfolgt, eine Überwindung der Sektorengrenzen zwischen ambulanter und stationärer Versorgung ohne den ambulanten Leistungsbereich nachhaltig zu beschädigen, möglich sein wird.

Ausgangslänge für eine gleichartige Vergütung müssen hierbei Fallpauschalen sein. Mit der in dem Arbeitspapier der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur sektorenübergreifenden Versorgung angedachte institutionelle Öffnung der Krankenhäuser für die ambulante Versorgung stellt dabei den heutigen Sicherstellungsauftrag sowie die Bedarfsplanung in der ambulanten Versorgung umfänglich in Frage. Eine einseitige Öffnung der Krankenhäuser für die ambulante Versorgung ist nicht zielführend. Vielmehr muss – wie im Sinne der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung (ASV) – eine gleichberechtigte Teilnahme von Vertragsärzten und Leistungserbringern der stationären Versorgung angeregt werden.

Der Spitzenverband Fachärzte Deutschlands e.V. (SpiFa) setzt sich zusammen aus:

Ordentliche Mitglieder: Akkreditierte Labore in der Medizin e.V (ALM), Bundesverband Ambulantes Operieren (BAO), Berufsverband Deutscher Anästhesisten e.V. (BDA), Bundesverband der Belegärzte e.V. (BdB), Berufsverband Deutscher Internisten e.V. (BDI), Bundesverband Niedergelassener Kardiologen e.V. (BNK), Bundesverband Reproduktionsmedizinischer Zentren Deutschlands e.V. (BRZ), Berufsverband der Augenärzte Deutschlands e.V. (BVA), Berufsverband Niedergelassener Chirurgen e.V. (BNC), Berufsverband der Deutschen Dermatologen e.V. (BVDD), Berufsverband Deutscher Humangenetiker e.V. (BVDH), Berufsverband der Deutschen Urologen e.V. (BvDU), Bundesverband Niedergelassener Diabetologen e.V. (BVND), Berufsverband der Frauenärzte e.V. (BVF), Berufsverband Niedergelassener Gastroenterologen Deutschlands e.V. (bng), Berufsverband der Niedergelassenen Hämatologen und Onkologen in Deutschland e.V. (BNHO), Deutscher Berufsverband der Hals-Nasen-Ohrenärzte e.V. (BVHNO), Berufsverband der Fachärzte für Orthopädie und Unfallchirurgie (BVOU), Bundesverband der Pneumologen (BdP), Bundesverband für Psychosomatische Medizin und Ärztliche Psychotherapie (BDPM), Berufsverband der Rehabilitationsärzte Deutschlands e.V. (BVPRM), Berufsverband Deutscher Rheumatologen e.V. (BDRh), Deutscher Facharztverband (DFV), Deutscher Berufsverband der Fachärzte für Phoniatrie und Pädaudiologie e.V. (DBVPP), Deutsche Gesellschaft für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie e.V. (DGMKG), Berufsverband Niedergelassener Gynäkologischer Onkologen in Deutschland e.V. (BNGO), Berufsverband Deutscher Nuklearmediziner e.V. (BDNukl), Berufsverband Deutscher Neurochirurgen e.V. (BDNC), Deutsche Gesellschaft der Plastischen, Rekonstruktiven und Ästhetischen Chirurgen e. V. (DGPRÄC).

Assoziierte Mitglieder: MEDI GENO Deutschland e.V. (MEDI), Verband der niedergelassenen Ärzte Deutschlands e.V. (NAV-Virchow-Bund).